



Hygienekonzept für das JUT Greifenberg

(verfasst von Jana Neumüller, Gemeindejugendpflegerin)

Die folgenden Ausführungen nehmen in großen Teilen Bezug auf die „Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit“ des Bayrischen Jugendrings (https://shop.bjr.de/media/pdf/e0/f2/ab/0698_2020-05-27_Empfehlung_Hygienekonzept_Corona5ed0b80bca2ee.pdf, 24.06.2020), welches anlässlich der Fünften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29.05.2020 zur Verfügung gestellt wurde.

(Stand 30.06.2020)

1. Hintergrund

Die Pandemie aufgrund des neuen Virus SARS-CoV-2 hat politische Entscheidungen und deren rechtliche Umsetzung zur Folge, die in einem bis dato nie gekannten Ausmaß das öffentliche und private Leben in Deutschland und Bayern einschränken. Neben dem Schließen staatlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, war und ist auch die Bayerische Jugendarbeit von diesem Lockdown betroffen: Jugendhäuser wurden mit der ersten Allgemeinverfügung genauso geschlossen wie Jugendbildungsstätten und weitere Orte, die elementar für das Aufwachsen junger Menschen sind. Ebenso mussten Ferienfreizeiten abgesagt, geplante Seminare verschoben oder in den virtuellen Raum verlegt werden. In der ersten Phase der Pandemie waren diese Maßnahmen alternativlos, um unkontrollierbare Auswüchse der Pandemie zu verhindern, wie sie etwa in anderen Ländern der Welt wahrnehmbar waren und noch immer sind. Ungeachtet aller individuellen Anliegen hatte der Schutz der Gesundheit unserer Gesellschaft die höchste Priorität. Mit der konsequenten Einhaltung der Kontaktbeschränkungen hat die Jugendarbeit an dieser Stelle einen wichtigen und unverzichtbaren solidarischen Beitrag geleistet und auch durch neue, kreative Angebote das ihre dazu beigetragen, die Gefahren der Pandemie einzudämmen. Durch das Absichern von Strukturen von Jugendarbeit wurde zudem deutlich, dass neben der Wirtschaft auch soziale Strukturen –wie etwa die Jugendarbeit –unverzichtbar und somit systemrelevant sind. Genau dies gilt es im Blick zu behalten, wenn aufgrund sich nun eröffnender Diskussionen um eine geeignete Exitstrategie auch die Bayerische Jugendarbeit wiederum ihren wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag leisten kann und muss, um mit den Folgen und sozialen Begleiterscheinungen der Pandemie richtig umzugehen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass ein Öffnen derzeit kein einfaches Zurück zu den Lebensumständen vor den Pandemiemaßnahmen bedeuten kann, da die Bedrohungen durch SARS-CoV-2 noch nicht beseitigt sind. Umso wichtiger ist es aber, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch Jugendarbeit in der Lage ist, ihr eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten. Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben insoweit, wie unter den gegebenen Umständen Rahmenbedingungen für die Angebote der Jugendarbeit beschaffen sein sollten.

2. Räumliche Gegebenheiten

Die für die Jugendarbeit relevanten Flächen bestehen aus

- einem **Hauptraum** inklusive Küche (circa 25 qm)
 - Bewegungsangebot max. 1 Personen
 - Ruheangebot maximal 4 Personen

→

- eine Toilette, weiblich und männlich (circa 4,5 qm)
 - maximal eine Person.

Des Weiteren gibt es einen Außenbereich (Biertisch und Tischtennisplatte)

und die umliegenden Sportanlagen

3. Anforderungen

Auflage	Umsetzung in der Praxis
Steuerung und Reglementierung der Besucherinnen	
Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher*innen und die Mitarbeiter*innen einzuhalten.	Ja, regelmäßige Kontrolle durch die Gemeindejugendpflegerin
Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher*innen in der Einrichtung; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden. Angebote mit offenem Teilnehmerkreis stellen hier höhere Anforderungen und stehen daher eher im Widerspruch zu einem planbaren und tatsächlichen Schutzkonzept. Ähnlich stellt sich dies bei methodisch wenig strukturierten oder nicht weiter vordefinierten Angeboten dar.	Ja, siehe Berechnungen und Raumgröße oben.
Anhand der Feststellung der Einrichtungsfläche und der beabsichtigten Nutzung wird die Anzahl der Personen festgelegt, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen. Da es um die Quantität und Qualität möglicher Kontakte geht und ggf. um eine Nachvollziehbarkeit noch immer drohenden Infektionen, sind sowohl Besucher*innen als auch Mitarbeiter*innen zu berücksichtigen.	Siehe oben.
Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands (s.u.).	Ja, siehe Aushänge, etc.
Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzlungs- und Abstandsmaßnahmen): Wegmarkierungen aufzeigen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen anbringen (siehe Schulhofregelung: wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen).	Ja, siehe Aushänge.
Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.	Ja, Jugendliche sind instruiert, regelmäßige Desinfizierung durch den Gemeindejugendpfleger.
Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o.ä., im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten.	Ja, siehe Aushänge.

Mindestabstand	
Der Zutritt ist so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern auch realisieren lässt, um die Maximalpersonenanzahl annähernd zu bestimmen, ist die Berechnung der Gesamtpersonenzahl vorher zu bestimmen.	Ja, siehe Berechnungen und Raumgröße oben.
Umfassende Information für und Anweisung der Besucher*innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen.	Ja, siehe Aushänge, etc.
Falls möglich, sollen Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.	Ja, siehe Aushänge.
Anbringen von Bodenmarkierungen, bei offenen Einrichtungen vor allem im Thekenbereich, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen.	Ja, siehe Markierungen.
Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher*innenanzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln.	Zugangskontrolle durch Gemeindejugendpfleger.
Verweisung nicht einsichtiger Besucher*innen durch Ausübung des Hausrechts.	Ja.
Datenerhebung	
Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die nötigen entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Diese können dem Üblichen eines Offenen Betriebs unter Normalbedingungen entgegenstehen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Erstellung einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Aufenthalts; dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung sind die Besucher*innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.B. Flyer) zu informieren.	Daten werden erhoben und 4 Wochen aufbewahrt, im Anschluss vernichtet.
Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.	Siehe oben.
Auf die Regelungen der EU-DSGVO zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle insbesondere verwiesen.	Datenschutz wird eingehalten.
Weitere organisatorische Maßnahmen	
Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).	Ja.

Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken analog zu den jeweils aktuell geltenden Hygienekonzepten der Gastronomie.	Kein Verkauf momentan, nur selbstmitgebrachte Speisen und Getränke
Bereitstellung von Seifenspendern, Einmalhandtüchern und ggf. Spendern für Desinfektionsmittel.	Ja.
Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden.	Ja.
Prüfung einer Ausweitung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher*innen, ggf. Schließzeiten zur regelmäßigen Reinigung in kurzen Abständen.	Siehe Öffnungszeiten.
Besucher*innen und Mitarbeiter*innen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, den Zutritt zur Einrichtung verwehren bzw. sofort dazu auffordern, diese zu verlassen.	Ja.
Regelmäßige Belüftung der Gruppen- und Aufenthaltsräume.	Ja.
Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nichtselbsttätig öffnender Türen.	Ja.
Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung, ggf. Desinfektion, aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen).	Ja.
Wenn möglich, Angebote im Freien realisieren, da hier die Einhaltung des Mindestabstands besonders in kleineren Einrichtungen leichter realisierbar ist.	Ja,
Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen.	Ja.
Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.	Ja.
Spielmaterial muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt werden.	Ja, Desinfektionsmittel liegt vor.
Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Kicker können aufgrund des fehlenden Mindestabstands nicht genutzt werden.	Ja, Desinfektionsmittel liegt vor, Jugendliche sind eingewiesen.

4. Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen unter Beachtung der dazu übergebenen Kurzbeschreibung umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder des Angebots insgesamt verfügt werden.

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel des Trägers des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit